

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0131/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	25.03.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ergänzung der Regelungen über die Zuwendungen zu den Aufwendungen der Geschäftsführungen der Stadtratsfraktionen

Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 1: Der Rat beschließt in Ergänzung der zurzeit durch die Ratsbeschlüsse vom 14.12.2000 und 10.04.2003 getroffenen Festlegungen über die Gewährung von Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführungen der Fraktionen die als **Anlage** beigefügten allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen.

Zu Nr. 2: Vorbehaltlich des Beschlusses des Rates über die Festlegung von allgemeinen Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen erteilt der Haupt- und Finanzausschuss generelle Dienstreisegenehmigungen für die Teilnahmen von Ratsmitgliedern sowie von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen im Rahmen der vom Rat beschlossenen allgemeinen Regelungen für diese auswärtigen Klausurtagungen.

In die generellen Dienstreisegenehmigungen sind aus versicherungsrechtlichen Gründen auch die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger einbezogen, die von den Fraktionen zu den auswärtigen Klausurtagungen hinzugezogen werden, obwohl sie lediglich stellvertretende Ausschussmitglieder sind und in den

Klausurtagungen auch keine als ordentliche Ausschussmitglieder tätigen sachkundigen Bürgerinnen oder Bürger vertreten. Die generelle Erteilung der Dienstreisegenehmigungen für diese Personen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach keine Reisekosten für die Teilnahme an den auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen geltend machen und für sie durch die Fraktionen keine Ausgaben anlässlich der Klausurtagungen aus den Fraktionszuwendungen getragen werden.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates vom 14.12.2000 und 10.04.2003 (Kürzungsbeschluss) erhalten die Stadtratsfraktionen zurzeit folgende Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführungen ihrer Fraktionen:

194,29 € Sockelbetrag monatlich,

58,29 € Zuwendung je Fraktionsmitglied monatlich,

21,82 Personalkostenzuschuss, wobei für jede Fraktion 6 Wochenbasisstunden und 1 Wochenarbeitsstunde je Fraktionsmitglied sowie 52 Jahreswochen zugrunde zu legen sind. Der Personalkostensockelbetrag wird automatisch jeweils entsprechend den tariflichen Entwicklungen für die Vergütungsgruppe VI b BAT (heute: Entgeltgruppe 6 nach dem TVöD) angeglichen.

Die gewährten Geldleistungen sind im Rahmen der jeweiligen Fraktionsbudgets gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin werden den Fraktionen als Sachleistungen die Geschäftsräume und Fraktionszimmer einschließlich deren Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie im Rahmen der jeweiligen Veranschlagungen in den Haushaltsplänen Einrichtungsgegenstände sowie technische Ausstattungen einschließlich deren Wartung zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für einen geringen Bürobedarf.

Es ist grundsätzlich rechtlich zulässig, dass Fraktionen auch auswärtige Fraktionssitzungen durchführen. Durch eine Ergänzung der zurzeit bestehenden Zuwendungsregelungen sollen durch den Rat die als Anlage beigefügten allgemeinen Regelungen festgelegt werden, zu der bis auf eine Fraktion mit den übrigen Fraktionen bereits eine Vorabstimmung stattgefunden hat.

2. Um zu vermeiden, dass für jede einzelne Klausurtagung die Genehmigung einer Dienstreise eingeholt werden muss, ist es sinnvoll, eine generelle Dienstreisegenehmigung für diese Reisen zu erteilen. Die Fraktionen haben den Wunsch geäußert, in diese generelle Dienstreisegenehmigung aus versicherungsrechtlichen Gründen auch die sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern einzubeziehen, die nicht unter die Kriterien fallen, nach denen für sie Kosten für die Teilnahme an den auswärtigen Klausurtagungen aus den Fraktionszuwendungen getragen werden dürfen, die jedoch auf Wunsch der Fraktionen ebenfalls an den Tagungen teilnehmen sollten. Für diesen Personenkreis soll die generelle Dienstreisegenehmigung mit der Einschränkung erteilt werden, dass durch sie gegenüber der Verwaltung auch keine Reisekostenvergütungen für die Teilnahme geltend gemacht werden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach entscheidet über die Genehmigung von Dienstreisen der Haupt- und Finanzausschuss.

Allgemeine Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende allgemeine Regelungen für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen der Fraktionen:

1. Jede Fraktion ist berechtigt, unter Inanspruchnahme der ihnen gewährten Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführungen der Fraktionen unter Einhaltung folgender Kriterien auswärtige Klausurtagungen durchzuführen:
 - Maximal zweimal jährlich aus den Anlässen „Haushaltsberatungen“ und „Beratungen von grundlegenden Planungen der Stadt Bergisch Gladbach“.
 - Die Übernachtungsanzahl für die Klausurtagungen ist auf maximal zwei jährlich begrenzt.
 - Die aus den Fraktionszuwendungen zu tragenden Tagungskosten sind begrenzt bei Inanspruchnahme von Tagungspauschalen für Klausurtagungen mit einer Übernachtung auf 90,00 €/Person, bei Klausurtagungen mit zwei Übernachtungen auf 180,00 €/Person,

oder alternativ

auf bis zu 50,00 €/Person je Übernachtung und auf 20,00 € je Hauptmahlzeit, wobei bei einer Klausurtagung mit einer Übernachtung zwei Hauptmahlzeiten und bei einer Klausurtagung mit zwei Übernachtungen vier Hauptmahlzeiten anerkannt werden, jedoch nicht mehr als vier Hauptmahlzeiten jährlich. Hinzu kommen bei dieser Alternative ggf. noch Kosten für Raumanmietung und Technik.
 - Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auf folgenden Personenkreis begrenzt:
 - Auf die den Fraktionen angehörenden Ratsmitglieder,
 - auf die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die zum jeweiligen Zeitpunkt der Klausurtagung als ordentliche Mitglieder einem Ausschuss angehören,
 - im Falle der Verhinderung von sachkundigen Bürgerinnen oder sachkundigen Bürgern, die als ordentliche Mitglieder einem Ausschuss angehören, jeweils eine sie vertretende sachkundige Bürgerin oder ein sie vertretender sachkundiger Bürger,
 - Fraktionsmitarbeiter/innen.

2. Es wird eine Entfernung von maximal 150 Fahrkilometern im Umkreis von Bergisch Gladbach für die Durchführung von auswärtigen Klausurtagungen festgelegt.
3. Die Fraktionen sind verpflichtet, die wirtschaftlichste Lösung für die Hin- und Rückfahrten zu den auswärtigen Klausurtagungen zu prüfen und diese vorab mit der Verwaltung abzustimmen. Bei einer Inanspruchnahme von Bussen sind von den Fraktionen drei Vergleichsangebote einzuholen.

Bei einer Inanspruchnahme von Personenkraftwagen erstattet die Verwaltung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (jedoch nicht den Fraktionsmitarbeiter/innen) auf Antrag die Fahrtkosten nach den jeweiligen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Bei der Inanspruchnahme eines sonstigen wirtschaftlichen Verkehrsmittels werden den Fraktionen gegen Einreichung der entsprechenden Rechnungen die Kosten durch die Verwaltung erstattet.

4. Die Fraktionen sind verpflichtet, der Verwaltung Teilnehmerlisten über die auswärtigen Klausurtagungen einzureichen. Ferner bestätigen die Fraktionsvorsitzenden im Rahmen der Nachweise über die Verwendungen der Zuwendungen zu den Aufwendungen der Geschäftsführung der Fraktionen gegenüber dem Bürgermeister die Einhaltung der vom Rat beschlossenen Kriterien für die Durchführung auswärtiger Klausurtagungen ihrer Fraktionen, für deren Finanzierung Mittel aus den Fraktionszuwendungen in Anspruch genommen wurden.
5. Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen